Schützenverein Ondrup-Westerfelde 1888 e.V.

Aufnahmeantrag

Datum: _ _ _ _ _ _ _ _

Hiermit beantrag ich

Name, Vorname _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ , _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Strasse _

PLZ / Ort _ _ _ _ _ / _

Telefon _

E-Mail _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ @ _ _ _ _ _ _ _

Geburtsdatum _ _ . _ _ . _ _ _ _

Familienstand _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Eintrittsdatum _ _ . _ _ . _ _ _ _

die Mitgliedschaft im Schützenverein Ondrup-Westerfelde e.V. 1888. Ich erkenne die umseitige Satzung des Vereins an.

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß Bundesdatenschutzgesetz bin ich einverstanden

SEPA Mandat (Gläubiger ID des Schützenvereins DE88ZZZ00000454867)

Ich ermächtige den Schützenverein Ondrup-Westerfelde e.V. 1888 die jährlichen Mitgliedsbeiträge laut Satzung und Jahreshauptversammlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schützenverein Ondrup-Westerfelde e.V. 1888 auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mandatsreferenz _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Kontoinhaber (Falls abweichend) _

Anschrift (Falls abweichend) _

IBAN D E _

BIC _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Datum / Unterschrift _ _ . _ _ . _ _ _ _ / _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Unterschrift _

Satzung des Schützenvereins Ondrup-Westerfelde 1888 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Schützenverein " Ondrup-Westerfelde 1888 e.V. " hat seinen Sitz in Selm Ondrup

§ 2 Zweck

Der Zweck des Schützenvereins ist:

a) Gesellige Unterhaltung und Erweckung regen Bürgersinnes,
b) die Vertiefung des Bruderschaftgedankens zum Ausgleich sozialer Spannungen,
c) die Bestrebung zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Sitte und Kultur,
d) die Pflege althergebrachten Brauchtums wie Heimat- und Schützenfeste mit Königsschießen und Fahnenschlag

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Schützenverein setzt sich zusammen aus:
a) Mitgliedern und
b) Ehrenmitgliedern.
über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung die Mitgliederversammlung.
Das Mitglied muss 18 Jahre alt, unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
Zum Ehrenmitglied wird jedes Mitglied, wenn es 70 Jahre alt ist, durch Versammlungsbeschluss ernannt.
Aus anderen Gründen kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) 1. Vorsitzenden
b) 2. Vorsitzenden
c) 1. Schriftführer
d) 2. Schriftführer
e) 1. Kassierer
f) 2. Kassierer
g) 3 Beisitzern
h) und dem König des letzten Schützenfestes.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes aus. Die Neuwahl erfolgt durch Zuruf oder auf Wunsch der Versammlung oder des Vorstandes durch Stimmzettel.

§ 5 Versammlungen

Versammlungen werden schriftlich 8 Tage vorher einberufen. Die Generalversammlung findet zu Anfang eines jeden Jahres statt. Das Recht zur Einberufung von Versammlungen und außerordentlichen Generalversammlungen hat der Vorsitzende. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern muss eine außerordentliche Versammlung stattfinden.
Über jede Versammlung und alle Veranstaltungen muss Protokoll geführt werden, welches vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Beisitzer zu unterschreiben ist.
Beschlüsse der Versammlungen gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder voraus

§ 6 Beiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt 1,--Euro, der Jahresbeitrag 25,--Euro (ab 1991). Beitragsänderungen können nur durch Versammlungsbeschluss erfolgen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie zahlen jedoch eine jährliche Umlage von 6,-Euro.
Der Festbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt; er beträgt im Schützenfestjahr 20,--Euro zuzüglich zum Jahresbeitrag.
Die genaue Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages wird in der Generalversammlung bekanntgegeben.

§ 6a Entrichtung der Beiträge

Jedes Mitglied erteilt dem Verein ein SEPA Mandat. Der Verein zieht jeweils zum 15. Februar die auf der jeweiligen Generalversammlung bekanntgegebenen Beiträge eines Jahres im SEPA Format ein. Ist der 15 Februar kein Bankarbeitstag, so erfolgt der Einzug am nächsten folgenden Bankarbeitstag.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Bei Nichtzahlung der Beiträge innerhalb zweier Jahre erlischt die Mitgliedschaft. Soziale Verhältnisse sind zu berücksichtigen Der Austritt aus der Bruderschaft ist dem Vorstand mitzuteilen Erfolgt dieser nach dem 1. August, so ist das Mitglied verpflichtet den Beitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

§ 8 Feste

Veranstaltungen des Jahres werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird ein Schützenfest beschlossen, so ist in althergebrachter Weise am ersten Tag das Königsschießen auf den Vogel durchzuführen.
Der zweite Tag beginnt mit einem Hochamt für die Lebenden und Verstorbenen des Vereins und Kranzniederlegung an der Kriegergedächtniskapelle. Anschließend Ehrung im Festzelt mit Frühschoppen.
Am Königsschießen kann nur teilnehmen, wer 21 Jahre alt, mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins und in Selm wohnhaft ist.

§ 9 Kunst-, Kultur- und Vermögenswerte

Der Vorstand, insbesondere der Vorsitzende, hat darüber zu wahren, dass die alten Besitztümer des Vereins, die Kunstwert haben, auf das Sorgfältigste aufbewahrt werden. Auch die Vermögenswerte sind im Interesse des Vereins sorgsam zu verwalten. Eine Vermögensveräußerung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung

§ 10 Vertretung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, rechtswirksame Erklärungen für den Verein abzugeben.
Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes, vertritt den Verein nach innen und außen und hat den Vorsitz in den Versammlungen.

§ 11 Schriftführer und Kassierer

Der Kassierer hat alle Gelder zu erheben, die ihm vom Vorsitzenden angewiesenen Zahlungen zu leisten und haftet für den Schützenverein. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und auf Verlangen des Vorstandes diesem zu jeder Zeit Einsicht zu gewähren. In der jährlichen Generalversammlung ist der Kassenbericht zu geben, die Rechnung ist zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.
Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt das Mitglieder- und Protokollbuch. Der Vorstand hat auch hier zu jeder Zeit das Recht zur Einsicht der Unterlagen

§ 12 Ehrungen

Über Ehrungen aus besonderen Anlässen beschließt der Vorstand.
Bei Todesfällen von Mitgliedern stiftet der Verein einen Kranz und gibt bei der Beerdigung das letzte Geleit unter Mitführung der Fahne. Außerdem wird bei jeder Beerdigung die Musik bestellt.

§ 13 Auflösung

Wird ein Antrag auf Auflösung des Schützenvereins von mindestens 30 Mitgliedern gestellt, so haben hierüber die Mitglieder in zwei Generalversammlungen, zwischen welchen mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen muss, zu beschließen.
Für die Beschlüsse müssen mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder stimmen. Die Auflösung des Vereins muss aus der Einladung ersichtlich sein.

$ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss in der Generalversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Annahme der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung im Januar1990 angenommen und ist für alle Mitglieder des Schützenvereins " Ondrup-Westerfelde 1888 e.V. " bindend.

Selm im Januar 2014